



SATZUNG

des 1. Chemnitzer Tauchverein e.V.

(zuletzt geändert am 12.04.2011)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Chemnitzer Tauchverein e.V.“ in der Kurzbezeichnung „1. CTV“ und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer 16 eingetragen
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz (Sachsen).

§ 2

Ziele, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der 1. CTV ist der Nachfolger der Sektion Tauchsport, aus der mit Wirkung vom 01. 12. 1989 aufgelösten Grundorganisation „Fritz Große“ der Gesellschaft für Sport und Technik des ehemaligen VEB Ingenieur-, Tief- und Verkehrsbaukombinat „Fritz Heckert“ Karl-Marx-Stadt. Er basiert auf der im März 1958 gegründeten Tauchsportsektion.
- (2) Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, sich im Tauchen und den damit verbundenen sportlichen, technischen, ökologischen, wissenschaftlichen und künstlerischen sowie auch den allgemeinsportlichen Gebieten zu betätigen.
- (3) Der Verein bietet tauchsportliche Ausbildung und sinnvolle Freizeitgestaltung, sowie die dazugehörige Tauchtechnik auch interessierten Nichtmitgliedern mit entsprechender Qualifikation gegen Gebühr an.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V., im Landestauchsportverband Sachsen e.V., im Landessportbund Sachsen e.V. und im Stadtsportbund Chemnitz e.V.

Der Verein bekämpft jede Form des Dopings. Er erkennt die Regelwerke des VDST (Anti-Doping-Ordnung), der NADA (Nationale Anti-Doping-Agentur) und der WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur) als absolut verbindlich an und unterwirft sich deren Bestimmungen.

- (6) Der Verein sichert in Übereinstimmung mit den Richtlinien der im Absatz (5) genannten Verbände die sportliche Betätigung und Ausbildung entsprechend seinen Möglichkeiten.

Das beinhaltet insbesondere:

- Tauchen als Volkssport,
 - Kinder- und Jugendarbeit,
 - Teilnahme am Wettkampfbetrieb mit Kindern und Jugendlichen,
 - Förderung der vielfältigen Interessen des Tauchsports,
 - Allgemeine sportliche Betätigung.
- (7) Zur Durchsetzung der Ziele des Vereins können eine Jugendabteilung sowie Sportabteilungen gebildet werden. Die Jugendabteilung wählt nach den Grundsätzen der Jugendordnung den Jugendleiter.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (9) Die gedeihliche Zusammenarbeit mit anderen, am Sport, insbesondere am Tauchsport, interessierten Verbänden und Vereinigungen ist Anliegen des Vereines.
- (10) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (11) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder sind im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
- ordentlichen Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen Aufnahmeantrag gestellt hat. Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
- (4) Über alle Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- (5) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich im Interesse der Satzung für den Verein verdient gemacht hat.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag und Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verliehen und kann durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit aberkannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann erfolgen:

- bei erheblicher Verletzung der Satzung,
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform und ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.

Zahlen Mitglieder ihren Mitgliedsbeitrag nicht entsprechend der Finanzordnung, hat der Vorstand unverzüglich eine Klärung herbeizuführen. Wird der Beitrag dennoch nicht entrichtet, hat der Vorstand über die Streichung des Mitgliedes zu entscheiden.

- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Der Eigentumsvorbehalt des Vereines bleibt bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen und die Anlagen und Ausrüstungen des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins einzuhalten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Finanzordnung des Vereins verpflichtet. Bei Zahlungsrückstand entfällt sofort der Versicherungsschutz. Weiterhin gilt § 4.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist 3 Wochen vorher schriftlich einzuberufen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Satzungsänderung,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes (außer dem Jugendleiter),
 - Festsetzung von Beiträgen,
 - Genehmigung des Finanzhaushaltes,
 - Auflösung des Vereins.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimme.
- Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Schatzmeister und
 - dem Jugendleiter.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch:
- den Vorsitzenden oder
 - den Geschäftsführer oder
 - den Schatzmeister
- vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt und ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

In den Vorstand sind nur ordentliche Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.

- (5) Zeitweise ist die Übertragung von Aufgaben der Vorstandsmitglieder an andere Vereinsmitglieder möglich, wenn wichtige Gründe, wie berufliche Abwesenheit, längere Krankheit und ähnliche dies erfordern.

Diese Mitglieder können keine Rechtshandlungen im Sinne des Absatzes (3) durchführen.

§ 9 Ordnungen

- (1) Zur Umsetzung der Satzung hat der Vorstand Ordnungen zu erarbeiten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und vom Vorstand ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen Tauchsportverein in Chemnitz oder, wenn ein solcher nicht existiert, an den Stadtsportbund Chemnitz e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) des Vereins am 27. 02. 1990 beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. 09. 1991 geändert.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. 03. 1996 geändert.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. 04. 2002 geändert.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08. 04. 2003 geändert.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12. 04. 2011 geändert.